

G. Beckmann

Satzung

der

Pensionskasse des Zentralverbandes

deutscher Konsumvereine

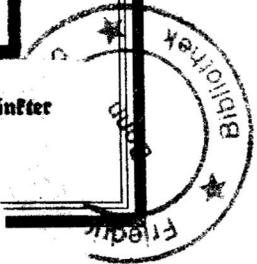
(Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)

in Hamburg



**BIBLIOTHEK
G. BECKMANN**

Verlags-gesellschaft deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung, Hamburg 5, Beim Strohause 38.



40 000. 81. 10 28.

A 97 - 02237

775





I. Name, Sitz und Zweck.

§ 1. Die am 19. Juni 1905 vom Zentralverbande deutscher Konsumvereine gegründete Pensionskasse trägt den Namen

„Pensionskasse des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine“
(Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) in Hamburg

und hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist ein kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

§ 2. Die Kasse bezweckt, Angestellten und Arbeitern der an den Zentralverband deutscher Konsumvereine angeschlossenen Organisationen, sofern sie die Mitgliedschaft der Kasse erworben haben, im Falle der Invalidität und des Alters an sie selbst sowie nach ihrem Tode den hinterbliebenen Witwen und Waisen eine Rente gemäß dieser Satzung zu gewähren.

II. Mitgliedschaft, Beitritt und Austritt.

§ 3. Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) eingetragene Genossenschaften, genossenschaftliche Vereinigungen aller Art und Gesellschaften, die dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine angehören;
- b) deren gegen Lohn oder Gehalt im Hauptberufe dauernd beschäftigte Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen, sofern sie das 21. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben und ein einwandfreies Gesundheitsattest beibringen;

jedoch mit der Beschränkung:

1. daß nur solche eingetragene Genossenschaften, genossenschaftliche Vereinigungen und Gesellschaften zur Mitgliedschaft zugelassen werden, deren sämtliche unter b näher bezeichneten Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen ihren Beitritt erklären, sofern sie nicht einer anderen gleichwertigen Pensionskasse angehören;
2. daß nur solche unter b bezeichnete Personen zur Mitgliedschaft zugelassen werden, deren unter a bezeichnete Arbeitgeber der Kasse beitreten.

Es können somit nur Vereinigungen zugleich mit ihrem gesamten Personal innerhalb der unter a, b und 1 gegebenen Grenzen beitreten.

Personen, mit Ausnahme von Kriegsbeschädigten, die in ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als 25 % behindert sind, müssen abgelehnt werden.

Personen, die um 25 % oder weniger in ihrer Erwerbsfähigkeit behindert sind, können mit der Beschränkung aufgenommen werden, daß sie erst dann die sachungsmäßigen Ansprüche zu stellen berechtigt sind, wenn sie 50 % der bei der Aufnahme bestehenden Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben. Das gleiche gilt für Kriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 25 % vermindert ist.

Die Kosten des ärztlichen Untersuchungsbesundes trägt die Vereinigung. Die Kosten für notwendig werdende Nachuntersuchungen trägt die Kasse.

§ 4. Durch Beschluß des Verwaltungsrats der Kasse kann den unter § 3a genannten Vereinigungen der Beitritt auch dann gestattet werden, wenn sie nicht mit allen Angestellten und Arbeitern ihres Betriebs innerhalb der in § 3b und 1 gesteckten Grenzen beitreten bzw. wenn einzelne Personen den Beitritt verweigern.

§ 5. Jede Vereinigung, welche die Mitgliedschaft der Kasse erwirbt, verpflichtet sich dadurch, fernerhin nur solche Personen gegen Lohn oder Gehalt neu einzustellen und dauernd zu beschäftigen, die — sofern sie innerhalb der im § 3b und 1 gesteckten Grenzen stehen — sich bereit erklären, die Mitgliedschaft der Kasse zu erwerben.

Daselbe gilt sinngemäß hinsichtlich derjenigen männlichen und weiblichen Personen, die, nachdem sie bereits in dem Dienst einer an die Kasse angeschlossenen Vereinigung stehen, das 21. Lebensjahr überschreiten.

Jede angeschlossene Vereinigung ist verpflichtet, den vom Vorstand bestellten ehrenamtlichen Kontrolleuren das Personalverzeichnis und die Mitgliederliste der Pensionskasse zwecks Prüfung vorzulegen.

§ 6. Der Beitritt sowohl der Vereinigungen wie der Personen erfolgt durch ordnungsmäßige Unterzeichnung einer Beitrittserklärung.

Die Aufnahme der auf Grund der Paragraphen 3 und 4 beitretenden Vereinigungen und Personen erfolgt durch den Vorstand.

Für die Aufnahme der auf Grund des § 4 beitretenden Vereinigungen und Personen hat der Vorstand die Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist Beschwerde an den Verwaltungsrat zulässig. Lehnt auch dieser ab, so kann die Entscheidung der nächsten Generalversammlung angerufen werden.

Von der Aufnahme ist einer beigetretenen Vereinigung direkt, einer beigetretenen Person zu Händen der Vereinigung, in deren Dienst sie steht, Mitteilung zu machen. Der Empfang dieser Mitteilung ist von der beigetretenen Vereinigung ordnungsmäßig zu bestätigen.

Die aufgenommenen bzw. angeschlossenen Vereinigungen sind verpflichtet, den in ihrem Dienste stehenden aufgenommenen Personen von der geschehenen Aufnahme in geeigneter Weise Mitteilung zu machen und ihnen ein Exemplar dieser Satzung auszuhändigen.

§ 7. Die Mitgliedschaft und Beitragsleistung beginnt mit demjenigen Quartalsersten, der dem Tag der Anmeldung am nächsten liegt.

§ 8. Die Mitgliedschaft einer aufgenommenen Vereinigung ist endgültig; sie erlischt durch Auflösung oder Ausschließung.

Die Mitgliedschaft der aufgenommenen Personen erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei einer an die Kasse angeschlossenen Vereinigung,
- c) durch Auflösung oder Ausschließung der angeschlossenen Vereinigung aus der Kasse,
- d) durch Ausschließung,
- e) durch freiwilligen Austritt.

In den Fällen b und c steht dem Mitgliede das Recht zu, auf die Beitragsrückgewähr gemäß § 71 zu verzichten und seine Mitgliedschaft unter Aufrechterhaltung der erworbenen Ansprüche fortzusetzen,

1. sofern es binnen drei Monaten, vom Tage des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis an gerechnet, in die Dienste einer anderen, der Kasse angeschlossenen Vereinigung tritt und bis zu diesem Zeitpunkt die beiderseitigen Beiträge weiterzahlt;
2. sofern es nicht in die Dienste einer anderen Vereinigung tritt, aber mindestens fünf Jahre Mitglied der Kasse gewesen ist und die beiderseitigen Beiträge dauernd weiterzahlt. Ein entsprechender Antrag an den Vorstand muß innerhalb der vorstehend festgesetzten Frist gestellt werden;
3. sofern es weniger als fünf Jahre der Kasse angehört hat, aber innerhalb der genannten Frist den Antrag an den Vorstand richtet, seine Mitgliedschaft bis zur Dauer von höchstens drei Jahren ruhen zu lassen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ruht naturgemäß auch die jagungsgemäße Steigerung der Anwartschaften. (§ 43, zweiter Absatz.)

§ 9. Die Ausschließung von Vereinigungen und Personen kann erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat:

1. wenn die Mitgliedschaft durch wissentlich falsche Angaben oder Dokumente erschlichen worden ist oder der Versuch gemacht wird, durch falsche Angaben Kassenleistungen zu erschleichen, die sonst nicht gewährt worden wären;
2. wenn die Pflicht der Beitragsleistung, ohne daß Stundung (§ 36, zweiter Absatz) nachgesucht und gewährt worden ist, trotz ordnungsmäßig erfolgter einmaliger Mahnung nicht erfüllt wird oder die Beitragszahlung nach dreijährigem Ruhen nicht wieder aufgenommen wird (§ 8 Punkt 3);
3. wenn die angeschlossene Vereinigung die Mitgliedschaft beim Zentralverbande deutscher Konsumvereine verliert.

Gegen die Ausschließung ist Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung zulässig.

III. Verwaltung und Geschäftsführung.

§ 10. Die Organe der Pensionskasse des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

a) Die Generalversammlung.

§ 11. Die Generalversammlung besteht zu gleichen Teilen aus Vertretern der angeschlossenen Vereinigungen und der angeschlossenen Personen.

Die Anzahl der Vertreter der angeschlossenen Personen wird vor jeder Wahl in folgender Weise gefunden:

Die Zahl der Mitglieder einer jeden der fünf Gruppen:

- a) Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Abteilungsvorsteher,
- b) Lagerhalter und Lagerhalterinnen,
- c) Handlungsgehilfen und Handlungsgehilfinnen,
- d) Bäcker, Schlächter, Tabakarbeiter, Buchdrucker, Buchbinder und sonstige gelernte Arbeiter und Arbeiterinnen,
- e) Handels-, Transport-, Speicher-, Lager-, Buchdruckerei- und Buchbindereihilfs- und sonstige ungelernte Arbeiter und Arbeiterinnen,

nach ihrem Stand am 1. Januar des Wahljahrs ist durch 500 zu teilen; Reste über die Hälfte werden für voll gerechnet. Der Quotient zuzüglich eines Vertreters, sofern der Rest mehr als die Hälfte beträgt, ergibt die Delegiertenzahl einer jeden Gruppe der angeschlossenen Personen.

Die Wahl der Vertreter der angeschlossenen Personen erfolgt für jede Gruppe gesondert. Sämtliche Personen einer Gruppe bilden einen Wahlbezirk.

Jede angeschlossene Person hat so viele Vertreter und deren Stellvertreter zu wählen, als der Gruppe, zu der sie gehört, Vertreter zustehen.

Vertreter und Stellvertreter der angeschlossenen Personen können nur Rassenmitglieder sein.

§ 12. Die Summe der Vertreter aller Gruppen der angeschlossenen Personen ergibt die Anzahl der Vertreter der angeschlossenen Vereinigungen.

Die Wahl der Vertreter der angeschlossenen Vereinigungen erfolgt nach Revisionsverbänden. Die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. und alle unmittelbar an den Zentralverband deutscher Konsumvereine angeschlossenen Vereinigungen gelten zusammen als ein Revisionsverband.

Die Anzahl der Vertreter eines jeden Revisionsverbandes wird gefunden, indem die Zahl der in den angeschlossenen Vereinigungen eines Revisionsverbandes am 1. Januar des Wahljahrs beschäftigten Rassen-

mitglieder durch 500 geteilt wird. Die Differenz zwischen der Summe der Quotienten und der Gesamtzahl der Delegierten, die den genossenschaftlichen Vereinigungen zusteht, wird nach Maßgabe der Höhe der Restziffern der Reihenfolge nach auf die einzelnen Revisionsverbände verteilt.

Die Zahl der Stimmen der angeschlossenen Vereinigungen richtet sich nach der Zahl der von ihnen beschäftigten Rassenmitglieder.

Es entfallen auf:

1 bis 10	beschäftigte Rassenmitglieder	1	Stimme
11 "	50 "	"	2 Stimmen
51 "	100 "	"	3 "
101 "	200 "	"	4 "
201 "	400 "	"	5 "
über 400	"	"	6 "

Mittels jeder Stimme sind so viele Personen und deren Stellvertreter zu wählen, als dem Revisionsverbande, zu dem die Vereinigung gehört, zustehen.

Träger des Wahlrechts der angeschlossenen Vereinigung ist der Aufsichtsrat.

Vertreter und Stellvertreter der angeschlossenen Vereinigungen können nur deren Aufsichtsratsmitglieder sein.

§ 13. Liegt für eine Berufsgruppe oder einen Revisionsverband nur ein Wahlvorschlag vor, so gilt dieser als gewählt.

Gewählt sind diejenigen Vertreter, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Stichwahlen finden nicht statt.

Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats können nicht zugleich auch Vertreter sein. Wird ein Vertreter in den Vorstand oder den Verwaltungsrat gewählt, so tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.

§ 14. Die Wahl erfolgt schriftlich in geschlossenen Umschlägen, die zu dem durch die Wahlordnung bestimmten Zeitpunkt an die Wahlleitung einzufenden sind.

Wahlberechtigt sind unter den Rassenmitgliedern nur diejenigen, die bereits im Besiz eines Mitgliedsbuchs sind.

Die Wahlleitung für die angeschlossenen Personen bilden die Vertreter der angeschlossenen Personen und deren Stellvertreter im Verwaltungsrat. Es steht ihnen frei, sich nach Maßgabe der Gruppen in Wahlkommissionen zu teilen und diese Wahlkommissionen durch Angehörige dieser Gruppen ihres Bezirks zu verstärken.

Die Wahlleitung für die Revisionsverbände bilden der Verbandsvorsitzende, der Verbandssekretär und der Aufsichtsratsvorsitzende der Genossenschaft, deren Mitglied der Verbandsvorsitzende ist.

Die Wahlleitung für die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. und die sonstigen unmittelbar an den Zentralverband deutscher Konsumvereine angeschlossenen Vereinigungen bildet je ein Geschäftsführer dieser Unternehmungen.

Die Zugehörigkeit der Kassenmitglieder zu den im § 11 genannten Gruppen entscheidet im Zweifelsfalle der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an den Verwaltungsrat zulässig. Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist endgültig.

Alles übrige regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand auszuarbeiten ist und der Genehmigung des Verwaltungsrats bedarf.

§ 15. Wahlen der Vertreter und Stellvertreter sind regelmäßig alle drei Jahre vorzunehmen. Die Ausschreibung der Wahlen muß spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin erfolgen. Ausscheidende Vertreter und Stellvertreter sind wiedewählbar. Von dem Ergebnis der Vertreterwahl haben die Wahlleiter sofort dem Kassenvorstande Mitteilung zu machen.

Scheidet ein Vertreter aus der Kasse bzw. aus dem Aufsichtsrate der angeschlossenen Genossenschaft aus, so tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.

§ 16. Ordentliche Generalversammlungen sind von dem Verwaltungsrat oder dem Vorstand in Zwischenräumen von höchstens drei Jahren einzuberufen. Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit von dem Verwaltungsrat oder dem Vorstande berufen werden; sie müssen berufen werden, wenn die Hälfte der Vertreter solches beantragt. Für die Vertreter werden die Kosten des Besuchs der Generalversammlungen aus den Mitteln der Kasse bestritten.

Für die Eisenbahnfahrt kommen als Vergütung die Kosten dritter Klasse in Frage.

§ 17. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder den Vorstand mittels zweimaliger Bekanntmachung in dem Organ der Pensionskasse. Die Bekanntmachung des Stattfindens einer ordentlichen Generalversammlung muß spätestens sechs Wochen, die einer außerordentlichen Generalversammlung spätestens drei Wochen vorher erfolgen.

Mit der Einladung sind die zur Verhandlung kommenden Gegenstände sowie Ort, Tag und Stunde der Verhandlung bekanntzugeben.

Anträge des Vorstandes oder von einzelnen Vertretern müssen in die Tagesordnung mit aufgenommen werden, wenn sie so rechtzeitig eingereicht sind, daß sie durch die letzte Bekanntmachung noch zur Kenntnis gebracht werden können. Diese letzte Bekanntmachung muß mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage veröffentlicht werden.

§ 18. Die Generalversammlung hat in allen Angelegenheiten der Pensionskasse, insoweit dafür nicht der Vorstand oder Verwaltungsrat endgültig zuständig ist, die oberste Entscheidung, insbesondere hat sie

- a) die vom Verwaltungsrate vorzulegenden Jahresrechnungen und den zu erstattenden Bericht entgegenzunehmen und den Vorstand und den Verwaltungsrat zu entlasten;

- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats vorzunehmen;
- c) über Berufungen wegen des Ausschlusses von Mitgliedern und wegen Verweigerung der Aufnahme endgültig zu entscheiden;
- d) über die Änderungen dieser Satzung, über Ermäßigung der Beiträge oder Erhöhung der Kassenleistungen und über die Auflösung der Kasse zu beschließen;
- e) im Falle der Auflösung der Kasse über die Verwendung des Kassenvermögens zu bestimmen.

§ 19. Beschlüsse der Generalversammlung werden von den anwesenden Vertretern nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nicht andere Erfordernisse aufstellt. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Ist der Vertreter an dem Erscheinen verhindert, so hat er den Besuch der Generalversammlung und die Ausübung des Stimmrechts seinem Stellvertreter zu übertragen. An andere Personen ist das Stimmrecht nicht übertragbar.

Beschlüsse über die Auflösung der Kasse oder die Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Außerdem ist in diesem Falle die Beschlußfähigkeit von der Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vertreter abhängig. Ist die Generalversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist, sofern auf die Folgen in der Einladung hingewiesen ist.

§ 20. Die Generalversammlung wird durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet, doch kann sie den Vorsitz auch einem anderen stimmberechtigten Vertreter übertragen.

Die Generalversammlung wählt einen zweiten Vorsitzenden und einen oder mehrere Schriftführer zur Abfassung der Niederschrift, die die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse wörtlich sowie bei Wahlen die Zahl der für jede Person abgegebenen Stimmen enthalten muß. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, den in der Versammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern und zwei stimmberechtigten Vertretern zu unterzeichnen.

Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme.

b) Der Verwaltungsrat.

§ 21. Der Sitz des Verwaltungsrats ist durch die Generalversammlung zu bestimmen.

Der Verwaltungsrat besteht aus zehn von jeder ordentlichen Generalversammlung in getrennter Wahlversammlung und geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit gewählten Mitgliedern und einem Vertreter des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. Die zehn von der General-

versammlung zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats müssen zu gleichen Teilen Vertreter der angeschlossenen Vereinigungen und Vertreter der angeschlossenen Personen sein. Sie werden in getrennter Wahlversammlung von den Vertretern dieser beiden Gruppen nach absoluter Mehrheit gewählt.

Vorschläge für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder, die die angeschlossenen Vereinigungen vertreten, haben die Generalversammlungsvertreter der Vereinigungen desjenigen Revisionsverbandes zu machen, in dem der Verwaltungsrat seinen Sitz hat. Vorschläge für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder, die die angeschlossenen Personen vertreten, haben die Generalversammlungsvertreter der einzelnen Gruppen jede für sich zu machen.

§ 22. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 23. Für jedes der zehn Verwaltungsratsmitglieder ist von der Generalversammlung ein Stellvertreter zu wählen. Wenn Mitglieder des Verwaltungsrats aufhören, Aufsichtsratsmitglieder der an die Kasse angeschlossenen Vereinigungen bzw. als Arbeitnehmer Mitglieder der Kasse zu sein, so scheiden sie aus dem Verwaltungsrat aus, und es treten die Stellvertreter an deren Stelle. Dasselbe gilt auch, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats in eine andere Gruppe übertritt.

§ 24. Die Zusammenberufung des Verwaltungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Zusammenberufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand der Kasse es beantragen.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Er ist mit Ausnahme der Einschränkung des § 42 beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Nach Ermessen des Vorsitzenden sind auch schriftliche Abstimmungen zulässig, doch muß bei diesen, damit sie gültig sind, die Stimmenabgabe von mindestens fünf Mitgliedern erfolgen.

Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei schriftlicher Abstimmung Stimmenmehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Verwaltungsratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmengleichheit das Los.

§ 25. Von dem Stattfinden jeder Verwaltungsratsitzung ist dem Vorstande der Kasse unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig Mitteilung zu machen. Der Vorstand hat das Recht, an der Sitzung teilzunehmen bzw. sich durch zwei oder eins seiner Mitglieder in derselben vertreten zu lassen.

Er muß sich durch mindestens eins seiner Mitglieder in der Verwaltungsratsitzung vertreten lassen, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats solches fordert.

Gemeinschaftliche Sitzungen des Verwaltungsrats und des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Den Vorsitz in einer gemeinschaftlichen Sitzung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats, den stellvertretenden Vorsitz der Vorsitzende des Vorstandes.

Die Abstimmung erfolgt in beiden Körperschaften gesondert. Ein Antrag gilt nur dann für angenommen, wenn er in jeder der beiden Körperschaften die erforderliche Mehrheit erhält.

§ 26. Dem Verwaltungsrate liegt ob, die Geschäftsführung des Vorstandes in allen ihren Teilen zu überwachen. Er ist befugt, jederzeit von allen Büchern und Schriften durch ein dazu bestimmtes Mitglied Einsicht zu nehmen und jede ihm nötig erscheinende Auskunft von dem Vorstande zu fordern. Er hat insbesondere:

- a) einen Revisor zu wählen, der die Vierteljahrsrechnungen, Kassenbestände und Rechnungsführung prüft und darüber dem Verwaltungsrate schriftlich Bericht erstattet;
- b) mindestens einmal im Jahre durch eins oder zwei seiner Mitglieder eine Prüfung der Kassenbestände und Wertpapiere sowie des ganzen Rechnungs- und Verwaltungsdienstes vorzunehmen;
- c) die Jahresrechnung zu prüfen und nach Genehmigung derselben den Vorstand vorläufig zu entlasten sowie die Jahresrechnungen der Generalversammlung vorzulegen;
- d) über Anträge des Vorstandes wegen der Unterbringung und Belegung der Barbestände zu beschließen;
- e) über etwaige Berufungen gegen Verfügungen und Anordnungen des Vorstandes, insbesondere gegen die von dem Vorstande beschlossene Gewährung von Renten nach Maßgabe der §§ 41 und 42 zu entscheiden;
- f) im Rahmen der Bestimmung dieser Satzung bei der Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern mitzuwirken;
- g) Vorschläge für die Wahl des Vorstandes zu machen und in dringenden Fällen für eine Ergänzung des Vorstandes bis zur nächsten Generalversammlung zu sorgen;
- h) falls durch Abgang von Verwaltungsratsmitgliedern und nach Einberufung der gewählten Stellvertreter die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder auf weniger als sieben sinkt, sich bis zur nächsten Generalversammlung unter Beachtung der Bestimmung des § 23 zu ergänzen;
- i) die Wahlordnung zu genehmigen;
- k) die ordentliche Generalversammlung zu berufen und, wenn erforderlich, die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu veranlassen;

- l) Änderungen der Satzungen, die nur die Fassung betreffen, oder solche, die die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung fordert, vorzunehmen;
- m) dringliche Änderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig vorzunehmen. Diese Änderungen sind der Generalversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen; sie sind außer Kraft zu setzen, wenn es die Generalversammlung verlangt.

§ 27. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, wenn er Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung wahrnimmt, auf schnelle Abstellung zu dringen, und berechtigt, nach Befinden den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben sofort ihres Amtes zu entheben. Den enthobenen Vorstandsmitgliedern steht hierüber die Berufung an die Generalversammlung frei, die endgültig entscheidet.

c) Der Vorstand.

§ 28. Der Vorstand hat seinen Sitz in Hamburg und kann nur aus Personen bestehen, die im hamburgischen Städtegebiet ihren Wohnsitz haben.

§ 29. Der Vorstand besteht aus zwei auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Generalversammlung in ungetrennter Wahlversammlung, aber in getrennten Wahlgängen nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählenden Personen und einem Vorstandsmitgliede des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, das durch einen seiner Kollegen vertreten werden kann. Von den gewählten Mitgliedern des Vorstandes scheidet mit dem Stattfinden jeder ordentlichen Generalversammlung je ein Vorstandsmitglied aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt das Los.

Ferner wählt die Generalversammlung in derselben Weise wie die Vorstandsmitglieder ein erstes und ein zweites stellvertretendes Vorstandsmitglied. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder treten der Reihe nach dauernd in Tätigkeit, wenn ein Vorstandsmitglied in der Zeit zwischen zwei Generalversammlungen ausscheidet. Sie treten vorübergehend in Tätigkeit, wenn ein Vorstandsmitglied, ohne dauernd verhindert zu sein, länger als vier Wochen nicht in der Lage ist, seine Geschäfte wahrzunehmen.

§ 30. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Er ist beschlußfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse über die Gewährung von Renten bedürfen jedoch der Anwesenheit sämtlicher drei Vorstandsmitglieder bzw. deren Stellvertreter.

Zur Leitung der Kassen- und Rechnungsführung und zum schriftlichen Verkehr mit den Verwaltungsratsmitgliedern ist das dem Vorstand angehörende Vorstandsmitglied des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine verpflichtet.

§ 31. Der Vorstand hat die Geschäfte der Pensionskasse nach Maßgabe dieser Satzung und nach den Beschlüssen des Verwaltungsrats oder der Generalversammlung innerhalb der in dieser Satzung bestimmten Befugnisse zu führen. Er hat alle Aufgaben der Verwaltung, die nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung vorbehalten sind, zu erfüllen und die Kasse zu vertreten.

Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen unter der Firma: „Der Vorstand der Pensionskasse des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)“ und sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

IV. Beiträge.

§ 32. Die Deckung der Ausgaben der Pensionskasse erfolgt durch wiederkehrende Beiträge gemäß nachfolgenden Bestimmungen:

Der jährliche Beitrag für jeden Versicherten beträgt, soweit die Generalversammlung auf Grund des § 18 nichts anderes bestimmt, 8 % des in Anrechnung zu bringenden Jahresgehalts oder -lohns, wovon 4 % zu Lasten der angeschlossenen Person und 4 % zu Lasten der angeschlossenen Vereinigung, welche sie beschäftigt, fallen.

§ 33. Der in Anrechnung zu bringende Jahresgehalt oder -lohn wird zu Anfang eines jeden Jahres in der Weise bestimmt, daß der im Vorjahre tatsächlich verdiente Jahresgehalt oder -lohn auf 100 Reichsmark nach oben abgerundet wird.

Freiwillige Mitglieder (§ 8, 3. Absatz, Ziffer 2) können sich nur mit dem beim Ausscheiden aus dem der Kasse angeschlossenen genossenschaftlichen Betriebe versicherten Jahresgehalt oder -lohn weiterversichern.

Der Vorstand und der Verwaltungsrat sind berechtigt, auf Antrag diejenigen Kassenmitglieder, für die die vollen gesetzlichen Beiträge an oder für die Angestelltenversicherung geleistet werden, mit der Hälfte des auf 100 Reichsmark nach oben abgerundeten Jahresgehalts zu versichern, sofern die Belastung durch die Angestelltenversicherung mehr als 25 % höher ist als die Belastung durch die Invalidenversicherung in der gleichen Lohngruppe. Macht ein Mitglied von dieser Bestimmung Gebrauch, so kann es sich nicht wieder mit seinem vollen Einkommen versichern.

Bei Verdienstausfall durch Krankheit sind für denjenigen Jahresgehalt oder -lohn Beiträge zu leisten, den das Mitglied voraussichtlich gehabt hätte, wenn es das ganze Jahr hindurch beschäftigt gewesen wäre.

Vermindert sich das Einkommen eines Versicherten, so kann derselbe sich zu dem bisher versicherten Gehalt oder Lohn weiterversichern. In diesem Falle hat der Versicherte jedoch den Unterschied der beiderseitigen Beiträge zwischen seinem jetzigen und dem früheren Einkommen zu tragen.

§ 34. Als Höchstversicherungsgrenze gilt vom 1. Januar 1929 an ein Jahreseinkommen von 6000 Reichsmark.

§ 35. Die Beiträge für die Vereinigungen und Personen sind für den abgelaufenen Monat bis spätestens den 15. des folgenden Monats zu entrichten. Die Einziehung und Abführung der Beiträge liegt den Vereinigungen ob.

Nach Ablauf eines Vierteljahrs haben die Vereinigungen gemäß § 81 mit der Kassenleitung abzurechnen.

§ 36. Ausscheidende Mitglieder (§ 8 und 9) haben für den Monat, in dem sie ausscheiden, den vollen Beitrag zu leisten.

Mitglieder, die ihrer Pflicht der Beitragsleistung nicht nachkommen können, können auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes die Beiträge auf sechs Monate gestundet erhalten.

§ 37. Für die Zeit des Rentenbezugs aus den Mitteln der Kasse ruht die Beitragspflicht, die Mitgliedschaft dagegen erlischt nicht.

§ 38. Aus dem Dienst einer angeschlossenen Vereinigung ausscheidende Mitglieder, die von dem im § 8 gewährten Rechte der freiwilligen weiteren Mitgliedschaft Gebrauch machen, haben die beiderseitigen Beiträge monatlich im voraus an die vom Vorstande bestimmte Stelle portofrei abzuführen.

§ 39. Wer aus dem Dienstverhältnis einer der Kasse angeschlossenen Vereinigung nach mindestens 15jähriger Beitragszahlung ausgeschieden ist, kann seine bereits erworbenen Anwartschaften gegen Zahlung einer laufenden Anerkennungsgebühr aufrechterhalten. Die Anerkennungsgebühr beträgt ein Fünftel des letzten Gesamtjahresbeitrags.

Bei der Gewährung einer Rente ist ihm jedoch nur die Zeit, für die die vollen Beiträge gezahlt worden sind, in Anrechnung zu bringen.

Macht ein Mitglied von dieser Bestimmung Gebrauch, so ist es ausgeschlossen, daß es wieder in die Gruppe der Mitglieder, die den vollen Beitrag zahlen, eintritt, es sei denn, daß es wieder Angestellter oder Arbeiter einer angeschlossenen Vereinigung wird. In diesem Falle sind wieder die vollen Beiträge zu leisten.

V. Die Gewährung von Renten.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 40. Über die Gewährung von Renten an invalide oder alte persönliche Kassenmitglieder oder deren Hinterbliebenen (Wittwen, Kinder) hat der Vorstand nach den Bestimmungen der §§ 43 bis 70 zu beschließen.

§ 41. Gegen die im § 40 genannten Beschlüsse des Vorstandes ist Berufung an den Verwaltungsrat zulässig. Der Verwaltungsrat entscheidet in mündlicher Verhandlung endgültig. Falls ein Verwaltungsratsmitglied verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, ist der für dasselbe gewählte Stellvertreter einzuberufen.

Berufung einlegende Mitglieder haben auf eigene Kosten ihre Sache vor dem Verwaltungsrat selbst oder durch eine frei von ihnen bestimmte Person schriftlich oder mündlich zu führen. Auch der Kassenvorstand kann durch eines seiner Mitglieder oder durch eine von ihm beauftragte Person an den Verhandlungen teilnehmen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, einem Mitglied etwa entstehende Kosten zu ersetzen. Ebenso sind Kosten, die auf Anordnung des Verwaltungsrats entstanden sind, aus den Mitteln der Kasse zu ersetzen.

§ 42. Die endgültige Entscheidung des Verwaltungsrats ist in geschlossener Sitzung von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrats oder deren Stellvertretern ohne Teilnahme der Vorstandsmitglieder oder anderer Personen nach einfacher Mehrheit zu fällen, sofort schriftlich festzustellen und von sämtlichen Teilnehmern an der Beschlussfassung zu unterschreiben.

Der Verwaltungsrat ist befugt, in erneuter, geschlossener Sitzung, an der ebenfalls sieben Mitglieder teilzunehmen haben, eine endgültige Entscheidung aufzuheben und ein neues Verfahren anzuordnen, wenn von dem Berufung einlegenden Mitglied oder seitens des Vorstandes neues, für die Beurteilung wesentliches Material beigebracht und die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt ist.

Ein solcher Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hat schriftlich zu erfolgen und ist ebenfalls schriftlich zu begründen.

§ 43. Die von der Kasse zu leistende Invaliden- und Altersrente wird berechnet:

- a) nach der Zahl der vollen Monate, für die Beiträge von dem eine Rente nachsuchenden Mitgliede geleistet worden sind,
- b) nach dem zuletzt versicherten Einkommen, sofern dieses nicht in einem unangemessenen Verhältnis zu dem in den fünf vorhergehenden Jahren versicherten Einkommen steht. Anderenfalls nimmt der Vorstand eine Neufestsetzung auf Grund des Durchschnitts der letzten fünf Jahre vor.

Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß nach fünfjähriger Beitragsleistung 20 %, für jedes folgende Jahr 2 %, somit nach zehnjähriger Beitragsleistung 30 %, von jetzt an für jedes folgende Jahr 1 % bis zu einem Höchstfaze von 60 %, der nach 40jähriger Beitragsleistung erreicht sein würde, des in Absatz b bestimmten Gehalts in Anrechnung kommen.

§ 44. Vorstand und Verwaltungsrat sind berechtigt und verpflichtet, sobald das im § 84 Absatz 1 vorgesehene Umlageverfahren die angegeschlossenen Vereinigungen mit mehr als 1 % des versicherten Einkommens belastet, die angefallenen Renten entsprechend zu kürzen. Auch ist die Berechnung der Anwartschaften (zukünftige Renten) nach einem entsprechend geringeren Prozentsatz des zuletzt versicherten Dienst-einkommens vorzunehmen.

b) Invalidenrente.

§ 45. Eine Invalidenrente darf jedoch erst dann gewährt werden, wenn das Mitglied mindestens fünf volle Jahre Beiträge geleistet hat und durch die Bescheinigung eines Arztes auf vorgeschriebenem Formular nachweist, daß es nach seiner körperlichen und geistigen Beschaffenheit

seinem bisherigen Dienste nicht mehr vorstehen kann und daß seine Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % vermindert ist. Die Kosten des ärztlichen Attestes trägt das Mitglied.

Der Vorstand ist berechtigt — falls ihm Zweifel entstehen —, auch durch eine anderweitige ärztliche Untersuchung feststellen zu lassen, um welchen Prozentsatz die Erwerbsfähigkeit des Mitglieds vermindert ist. Die Kosten dieser Nachuntersuchung trägt die Kasse.

Vor der Festsetzung der Rente hat der Vorstand der Kasse die Meinungsäußerung der angeschlossenen genossenschaftlichen Vereinigung, bei der das betreffende Mitglied bis dahin oder zuletzt beschäftigt war, und des Betriebsrats dieser Vereinigung einzuholen.

Von dem Ergebnis der Rentensfestsetzung erhält das Mitglied schriftlich Mitteilung.

§ 46. Beträgt die Verminderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 25 %, so darf eine Invalidenrente nicht weiter gewährt werden. Bessert sich der Gesundheitszustand eines eine Invalidenrente beziehenden Mitglieds so, daß die Verminderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 %, jedoch nicht unter 25 % beträgt, so wird die Rente nach Maßgabe des Prozentsatzes der Besserung gekürzt.

§ 47. Mitglieder, die eine Invalidenrente beziehen und noch nicht 65 Jahre alt sind, haben auf Verlangen des Vorstandes ein ärztliches Gesundheitsattest, in dem der Grad der Verminderung der Erwerbsfähigkeit bescheinigt ist, an den Vorstand einzusenden. Die Kosten der Untersuchung trägt die Kasse.

§ 48. Wenn ein invalid gewesenes Mitglied, das Rente bezogen hat, wieder erwerbsfähig wird, so hört die Rentenzahlung auf. Tritt das Mitglied nicht wieder in den Dienst einer angeschlossenen Vereinigung, so regelt sich die weitere Mitgliedschaft nach § 8, 3. Absatz, Ziffer 1 und 2 und nach § 39.

§ 49. Wegen eines jährlichen Nebenerwerbs, durch welchen das im Genuß einer Invalidenrente befindliche Mitglied weniger verdient als die Differenz zwischen der Rente und dem zuletzt bezogenen Gehalt, darf die Rente nicht gekürzt werden.

Verdient das eine Invalidenrente beziehende Mitglied im Nebenerwerb mehr als die vorgenannte Differenz, so ist die Rente um den überschießenden Betrag zu kürzen.

Über die Höhe des jährlichen Nebenerwerbs hat das Mitglied dem Vorstand eine ehrenwörtliche schriftliche Angabe zu machen.

§ 50. Bezieht ein Mitglied aus einer staatlichen oder privaten Versicherungs- oder Unterstützungskasse eine Invalidenrente, so darf doch darum die aus der Pensionskasse des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine gewährte Rente nicht gekürzt werden.

§ 51. Der Bezug der Invalidenrente beginnt mit dem Aufhören der Erwerbstätigkeit, wenn die Voraussetzungen der §§ 45 bis 48 gegeben sind.

§ 52. Die Auszahlung der Invalidenrente erfolgt monatlich im voraus. Der sich rechnermäßig ergebende Jahresbetrag der Invalidenrente ist, falls sich keine durch zwölf teilbare Summe von ganzen Mark ergibt, bis zur nächsten so gearteten Summe zu erhöhen.

§ 53. Stirbt ein Mitglied, das eine Invalidenrente bezieht, im Laufe des Monats, für den es die Rente erhalten hat, so kann ein entsprechender Teil der Rente nicht zurückgefordert werden.

c) Altersrente.

§ 54. Anspruch auf eine Altersrente hat ein Mitglied innerhalb des Rahmens des § 43 dann, wenn das 65. Lebensjahr vollendet ist oder es 40 Jahre Beiträge an die Kasse geleistet hat und sich nicht mehr in einem Dienstverhältnis zu einer der Kasse angeschlossenen Vereinigung befindet.

Mit Vollendung des 65. Lebensjahrs bzw. nach Ablauf von 40 Beitragsjahren hört die weitere Beitragszahlung und die Steigerung der Anwartschaften auf.

§ 55. Der Bezug der Altersrente beginnt mit Aufhören der Erwerbstätigkeit, wenn die Voraussetzungen des § 54 erster Absatz gegeben sind.

§ 56. Die Auszahlung der Altersrente erfolgt monatlich im voraus. Der sich rechnermäßig ergebende Jahresbetrag der Altersrente ist, falls sich keine durch zwölf teilbare Summe von ganzen Reichsmark ergibt, bis zur nächsten so gearteten Summe zu erhöhen.

§ 57. Bezieht ein Mitglied aus einer staatlichen oder privaten Versicherungs- oder Unterstützungskasse eine Altersrente, so darf doch darum die aus der Pensionskasse des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine gewährte Rente nicht gekürzt werden.

§ 58. Stirbt ein Mitglied, das eine Altersrente bezieht, im Laufe des Monats, für den es die Rente erhalten hat, so kann ein entsprechender Teil der Rente nicht zurückgefordert werden.

d) Witwen- und Waisenrente.

§ 59. Die Witwen- und Waisenrente der Hinterbliebenen verstorbenen Kassenmitglieder bemißt sich nach der Höhe der Altersrente, die dem verstorbenen Mitgliede zugekommen wäre, wenn es in den Genuß einer Rente getreten wäre, oder die es tatsächlich erhalten hat.

Die Witwenrente beträgt, soweit eine satzungsgemäße Beschränkung nicht vorgesehen ist (§ 68), die Hälfte der Rente des Ehemanns, die Waisenrente (Erziehungsgeld) für jedes Kind ein Zwölftel der Rente des Ehemanns.

Der Höchstbetrag der Erziehungsgelder beträgt ein Viertel des rechnerischen Betrags der Rente des verstorbenen Mitglieds. Sind also mehr als drei rentenbezugsberechtigte Waisen vorhanden, so erhalten Witwen und Waisen zusammen nicht mehr als drei Viertel der rechnerisch sich ergebenden Rente des verstorbenen Ehemanns und Vaters.

Uneheliche Kinder, für die eine gesetzliche Unterhaltungspflicht des verstorbenen männlichen Kassenmitglieds bestand, erhalten ein Erziehungsgeld im Rahmen dieser Bestimmungen, sofern sie nicht schon aus der Kasse eine Rente beziehen.

Das Erziehungsgeld ist bis zum 1. April desjenigen Kalenderjahrs zu gewähren, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 60. Stirbt eine Witwe, die eine Rente bezieht, so steht alsdann den hinterlassenen Vollwaisen im Rahmen ihrer Rentenbezugsberechtigung eine Verdopplung der bisherigen Rente zu. Jede Vollwaise erhält alsdann ein Sechstel der Rente des Kassenmitglieds, jedoch mit der Maßgabe, daß sämtliche Vollwaisen nicht mehr als drei Viertel der Rente erhalten dürfen und daß die Rente für jede Vollwaise nur bis zum 1. April desjenigen Kalenderjahrs gezahlt wird, in dem die Vollwaise das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 61. Stirbt ein männliches Kassenmitglied, dessen Ehefrau schon vor ihm gestorben ist, unter Hinterlassung von Kindern (Vollwaisen), so erhalten diese eine Rente innerhalb des Rahmens des § 60.

Daselbe gilt für die hinterlassenen Kinder eines verstorbenen weiblichen Kassenmitglieds, falls der für den Unterhalt dieser Kinder zu sorgen verpflichtete Vater nicht mehr am Leben ist oder infolge von Invaldität oder mangels eines Vermögens oder Erwerbs nicht in der Lage ist, dieser Verpflichtung nachzukommen, oder nicht auffindbar ist.

§ 62. Witwen- und Waisenrenten sind monatlich im voraus zu zahlen. Der sich rechnungsmäßig ergebende Jahresbetrag der Witwenrente ist, falls sich keine durch zwölf teilbare Summe von ganzen Mark ergibt, bis zur nächsten so gearteten Summe zu erhöhen.

§ 63. Die erste Rente wird vom Ersten des Sterbemonats an gezahlt. Daselbe gilt sinngemäß für die Verdopplung der Rente bei Vollwaisen und die Rente der Kinder weiblicher Kassenmitglieder.

§ 64. Verheiratet sich eine Witwe, die eine Witwenrente bezieht, wieder, so fällt ihr Rentenanspruch fort. Dagegen erhält sie das Dreifache der bisher von ihr persönlich aus der Kasse bezogenen Jahresrente als **A b f i n d u n g**.

§ 65. Die Fortzahlung der Waisenrenten (§ 59) wird durch die Bestimmungen des § 64 nicht berührt.

§ 66. Nach dem Ermessen des Vorstandes können die Erziehungsgelder an die Witwe oder an den Vormund gezahlt werden. Witwen, Vormünder oder andere Personen, an die für die Kinder verstorbener Kassenmitglieder Erziehungsgelder aus den Mitteln der Pensionskasse zu zahlen sind, sind verpflichtet, falls eines der Kinder stirbt, sofort dem Vorstande der Kasse eine entsprechende Mitteilung zu machen. Auch ist jeder von dem Vorstande geforderte Nachweis darüber, daß die Kinder am Leben sind, unverzüglich zu geben.

§ 67. Stirbt ein Kassenmitglied innerhalb der ersten fünf Beitragsjahre seiner Mitgliedschaft, so haben die Hinterbliebenen, Witwe und Waisen, keinen Rentenanspruch.

Tritt der Tod im letzten Beitragsmonat dieser fünfjährigen Periode, für den das Mitglied laut § 36 den Kassenbeitrag zu leisten verpflichtet ist, ein, so gilt die Wartezeit als erfüllt.

§ 68. Die Bestimmungen der §§ 59 bis 66 für die Leistung einer laufenden Rente an die Witwen und Waisen verstorbener Kassenmitglieder erfahren ferner eine Einschränkung dann, wenn die hinterbliebene Witwe mehr als 15 Jahre jünger ist als der verstorbene Ehemann. Für jedes Jahr, das eine Ehefrau mehr als 15 Jahre jünger ist als ihr Ehemann, wird die Witwenrente, die ihr im Falle des Todes ihres Ehemanns zusteht, um ein Fünftel gekürzt, so daß eine Witwe, die mehr als 30 Jahre jünger ist als der verstorbene Ehemann, eine Rente aus den Mitteln der Kasse überhaupt nicht erhält.

Die Einschränkung des vorstehenden Absatzes gilt nicht für die einer solchen Ehe entstammenden Kinder und für den Fall, daß die Ehe beim Eintritt in das Versicherungsverhältnis bereits bestand.

§ 69. Ein Anspruch auf eine Witwen- oder Waisenrente ist nicht vorhanden, wenn ein Mitglied während eines etwaigen Siechtums oder einer Krankheit eine Ehe eingeht, und dieses nach dem Dafürhalten des Vorstandes deshalb geschah, um der hinterbliebenen Ehefrau den Bezug einer Rente zu verschaffen.

Geht ein Mitglied, das bereits eine Invaliden- oder Altersrente bezieht, eine Ehe ein, so besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht.

§ 70. Die Bestimmungen der §§ 59 bis 66 bezüglich des Anspruchs auf Waisenrente erfahren ferner eine Einschränkung dadurch, daß den Stiefkindern eines verstorbenen Kassenmitglieds ein Anspruch auf eine Waisenrente nur dann zusteht, sofern sie keine Waisenrente aus dieser Kasse beziehen.

e) Rückgewährungen von Beiträgen.

§ 71. Ein Mitglied, das aus der Kasse ausscheidet (§ 8 und 9), erhält den von ihm persönlich bezahlten Kassenbeitrag unverkürzt, aber unverzinst zurück.

Ein Mitglied, das bei einer genossenschaftlichen Vereinigung nicht mehr beschäftigt ist und seine Mitgliedschaft unter Fortzahlung der beiderseitigen Beiträge aufrechterhalten hat, erhält beim Ausscheiden aus der Kasse außerdem die Hälfte dieser von ihm persönlich gezahlten Kassenbeiträge zurück.

Scheidet es innerhalb der fünfjährigen Wartezeit durch Tod aus, so erhalten diesen Teil der Beiträge die Hinterbliebenen (Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister sowie solche Personen, mit denen es in häuslicher Gemeinschaft lebte), für deren Unterhalt zu sorgen das verstorbene Mitglied verpflichtet war oder nachweislich ganz oder zum größeren Teil gesorgt hat, zurück.

§ 72. Stirbt ein weibliches Mitglied nach Ablauf der Wartezeit von fünf Beitragsjahren vor Eintritt in den Genuß eines Ruhegeldes oder einer Invalidenrente, und besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrenten, so ist auf Verlangen der persönlich gezahlte Kassenbeitrag (§ 71) als Abfindung zurückzugewähren.

War das Mitglied bei einer genossenschaftlichen Vereinigung nicht mehr beschäftigt und hat es seine Mitgliedschaft unter Fortzahlung der beiderseitigen Beiträge aufrechterhalten, so ist neben der Rückvergütung gemäß § 71 die Hälfte dieser persönlich gezahlten Kassenbeiträge als Abfindung zurückzugewähren.

Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Mitgliede zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode der Versicherten geltend gemacht wird.

§ 73. Bei der Rückgewährung von Beiträgen sind Renten, die das Mitglied aus den Mitteln der Kasse empfangen hat, in Abzug zu bringen.

Unterstützungen aus außerordentlichen bzw. von der Generalversammlung besonders bewilligten Mitteln zur Anwendung von Heilverfahren usw. werden nicht in Abzug gebracht.

f) Heilverfahren.

§ 74. Um die infolge einer Erkrankung drohende Invalidität eines Mitglieds abzuwenden oder, wenn zu erwarten ist, daß ein invalides Mitglied durch ein Heilverfahren wieder berufsfähig wird, kann der Vorstand ein Heilverfahren einleiten oder eine Kurbeihilfe gewähren.

VI. Kassen- und Rechnungswesen.

§ 75. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 76. Das Kassen- und Rechnungswesen leitet als Beauftragter des Vorstandes der Pensionskasse das ihm angehörende Vorstandsmitglied des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine bzw. dessen vom Vorstande des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine bestimmter Stellvertreter durch die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H.

§ 77. Als Entschädigung für verauslagtes Porto, Buchführung usw. erhält die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. bis auf weiteres 1 % der jährlichen Kasseneinnahmen.

§ 78. Den Kas sen v e r k e h r zwischen der Kassenleitung und den persönlichen Mitgliedern vermitteln die der Kasse angeschlossenen Vereinigungen. Sie ziehen die Beiträge ein und leisten die von dem Vorstande der Kasse angewiesenen Auszahlungen.

§ 79. Der Vorstand der Pensionskasse eröffnet bei der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. oder bei einem anderen geeigneten Institut ein B a n k k o n t o, an das alle Beiträge nach

Abzug der für die Kasse geleisteten Zahlungen auf Grund der Vierteljahrsabrechnungen zwischen den angeschlossenen Vereinigungen und der Kassenleitung von ersteren direkt und portofrei abzuführen sind.

Laufende Verwaltungskosten und sonstige direkt zu machende Ausgaben der Kassenleitung werden von der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. verauslagt und bei größeren Beträgen alsbald, im übrigen monatlich durch Anweisungen auf das Bankguthaben der Kasse beglichen. Solche Anweisungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

§ 80. Die angeschlossenen Personen erhalten ein mit Mitgliedsnummer und Namen versehenes, von der Kassenleitung auszustellendes Mitgliedsbuch, in dem auf einem gedruckten Schema alle geleisteten Einzahlungen von dem Empfänger vierteljährlich zu quittieren sind.

§ 81. Die Abrechnung der Vereinigungen mit der Kassenleitung erfolgt für das verfllossene Vierteljahr bis zum 15. des folgenden Monats auf Grund eines von dem Vorstande der Pensionskasse angeordneten Listenverfahrens. Die Abrechnungslisten sind von dem Vertreter der Vereinigung zu unterschreiben.

Die Kassenleitung hat ein Mitgliederkonto zu führen, aus dem die Dauer der Mitgliedschaft und die Höhe der geleisteten Beiträge eines jeden Mitglieds jederzeit zu ersehen sind.

§ 82. Die Jahresrechnung der Kasse ist jährlich aufzustellen, von dem gesamten Vorstande zu unterschreiben und dem Verwaltungsrate zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die genehmigte Jahresrechnung ist von dem Verwaltungsrate richtig auszusprechen und in dem Organ der Kasse zu veröffentlichen.

Der Revisor (§ 26, Absatz a) hat sich als Beauftragter des Verwaltungsrats zu legitimieren. Auch ist dem Vorstande von der Bestellung des Revisors Mitteilung zu machen.

§ 83. Die Verwaltung der Vermögensbestände liegt dem Vorstand ob. Er hat sie, soweit sie nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dienen, nach Maßgabe der §§ 59 und 60 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 zinsbar anzulegen.

Jede Kapitalanlage und jede Kündigung von angelegtem Kapital sowie die Veräußerung von Wertpapieren bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 84. Von fünf zu fünf Jahren ist für den Schluß des Geschäftsjahrs eine versicherungstechnische Bilanz aufzustellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß nach Übereinkunft mit dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung die Pensionskasse bis auf weiteres nur für Alters-, Witwen- und Waisenrenten und deren Anwartschaften die versicherungstechnische Deckung in Form einer Prämienreserve gewährleisten will. Sind die Mittel für die Alters-, Witwen- und Waisenrentenversicherung, nicht aber auch für das Deckungskapital der sämtlichen bisher angefallenen Invalidenrenten voll vorhanden, so ist der fehlende Betrag durch Umlage auf die an-



Bibliothek der FES

1078553

geschlossenen Vereinigungen zu decken. Die Verteilung der Umlage geschieht nach dem Verhältnis der bei jeder Vereinigung beschäftigten Versicherten. Vereinigungen, die im letzten Jahr fünf ausgeschieden sind, haften auch noch nach ihrem Ausscheiden für die beim nächsten Umlageverfahren auf sie entfallenden Beträge; sollten sie zur Leistung der Umlage nicht imstande sein, so wird der Ausfall von den anderen Vereinigungen mitgetragen.

Sind nach dem Ergebnis der versicherungstechnischen Bilanz die vollständigen Deckungskapitalien für die Alters-, Witwen- und Waisenrentenversicherung nicht vorhanden, so hat, vorausgesetzt, daß mit der Aufsichtsbehörde nichts anderes vereinbart wird, die Generalversammlung eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabsetzung aller Anwartschaften (einschließlich derjenigen auf Invalidenrente) in demselben Verhältnis oder eine Verbindung beider Maßnahmen zu beschließen. Die Beschlüsse haben, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind, auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse Wirksamkeit. Das Deckungskapital für die angefallenen Invalidenrenten ist auch in diesem Falle durch eine den Vorschriften des vorstehenden Absatzes entsprechende Umlage zu decken.

Nachschüsse der Versicherten sind ausgeschlossen.

VII. Auflösung.

§ 85. Im Fall eines Auflösungsbeschlusses (§ 18 der Satzung) dürfen vom Tage des Auflösungsbeschlusses an neue Mitglieder nicht mehr aufgenommen werden. Die Generalversammlung, die die Auflösung der Kasse beschließt, kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, daß der gesamte Versicherungsbestand der Kasse nebst Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen übergeht. Der Inhalt des Übergangsvertrags bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung. Nach Genehmigung beider Beschlüsse durch die Aufsichtsbehörde sind sie für sämtliche Mitglieder, Rentenempfänger und bezugsberechtigte Hinterbliebene verstorbener Mitglieder verbindlich.

Wird von einer derartigen Übertragung abgesehen, so erlöschen die Versicherungsverhältnisse mit dem letzten Tage des Jahresquartals, in dem die Aufsichtsbehörde den Auflösungsbeschluss genehmigt hat. Nachdem die Kassenschulden berichtigt sind, müssen zunächst die Ansprüche der bereits infolge eingetretenen Versicherungsfalls zum Rentenbezug Berechtigten sichergestellt werden.

Das übrige Vermögen wird an die einzelnen Mitglieder im Verhältnis ihrer geleisteten Beiträge bis zum Betrage der letzteren verteilt.

Über die Verwendung eines etwa dann noch verbleibenden Überschusses entscheidet die Generalversammlung. Diese kann auch beschließen, daß das nach Sicherstellung der zum Bezuge von Renten Berechtigten verbleibende Vermögen statt der Verteilung zum Einkauf der Mitglieder bei einem anderen Versicherungsunternehmen verwendet wird. Sollten nach Berichtigung der Kassenschulden die noch vorhandenen Mittel zur Sicherstellung der Ansprüche der Rentenbezugsberechtigten (Abs. 2) nicht ausreichen, so tritt eine entsprechende Kürzung dieser Ansprüche im Verhältnis der gezahlten Beiträge ein.

VIII. Bekanntmachungen.

§ 86. Die Bekanntmachungen erfolgen durch das Organ der Pensionskasse und, falls dasselbe eingehen sollte, durch den „Deutschen Reichsanzeiger“, bis durch Beschluß der Generalversammlung ein anderes Organ für die Veröffentlichungen bestimmt ist.

Das Organ der Kasse ist die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau“. Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen nach § 17 der Satzung.

Die Bekanntmachung des Verwaltungsrats erläßt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder der stellvertretende Vorsitzende mit der Zeichnung: „Der Verwaltungsrat der Pensionskasse des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) in Hamburg.“
(Name.)

IX. Schlußbestimmungen.

§ 87. Änderungen dieser Satzung haben auch Wirkung auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse.

§ 88. Für eine Willenserklärung oder sonstige Mitteilung, die die Pensionskasse an ihre angeschlossenen Vereinigungen, Mitglieder oder Rentenempfänger zu richten hat, genügt im Falle einer der Pensionskasse nicht mitgeteilten Veränderung des Geschäftslokals oder der Wohnung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten der Pensionskasse genannten Adresse. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie ohne die Wohnungsveränderung bei regelmäßiger Beförderung dem Adressaten zugegangen sein würde.

Genehmigt durch Verfügung vom 22. Oktober 1928.

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung.

J. B.: Dr. Kühne.

(L. S.)

IV. P. 2716/10.
